

# Satzung des Bürgervereins Göbschelwitz e.V.

Stand 16.10.2017

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Bürgerverein Göbschelwitz e.V und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er hat den Sitz in Leipzig.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist
  - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
  - die Förderung des Brauchtums und kultureller Zwecke
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Popularisierung der Ortsgeschichte mit der schrittweisen Erstellung einer Ortschronik aus vorhandenem Material (Digitalisierung, Aufbereitung und Veröffentlichung) unter Einbeziehung der Göbschelwitzer Bürger sowie Information der Bürger über Postwurfsendungen und Homepage
  - Thementage unter dem Motto „Kinder auf's Land – zurück zur Natur“ (z.B. Besuch des ansässigen Bauern), um den Kindern das dörfliche Leben zu veranschaulichen (Dorfkinder, Kinder des Kindergartens und der Grundschule aus der Großgemeinde Seehausen)
  - Erneuerung, Erhaltung und Pflege des Göbschelwitzer Spielplatzes und der örtlichen Bushaltestellen
  - Pflege öffentlicher Plätze (z.B. Parkbänke aufstellen) sowie der Erhalt der alten Dorfpumpe
  - Organisation und Einbeziehung der Göbschelwitzer Bürger zum jährlich stattfindenden Frühjahrsputz
  - die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen aus dem Bereich Literatur, wie beispielsweise Lesungen
  - die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, wie Kinderfest, Oktober- und Osterfeuer, Weihnachtstreffen, Kinderfasching, Bastelnachmittage (im Zusammenhang mit stattfindenden Veranstaltungen, z.B. Ostereier bemalen, Laternen und Weihnachtsbaumschmuck basteln)

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke. Mittel für den Verein dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein ist eine parteipolitisch und konfessionell neutrale und unabhängige Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Wegzug, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des folgenden Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

## § 5 Beiträge

- (1) Der Verein finanziert seine Verpflichtungen und seine Tätigkeit aus Mitgliedsbeiträgen, sowie Zuwendungen und Sammlungen, spenden oder Stiftungen.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## § 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins anzuerkennen, die Beschlüsse des Vereins zu befolgen und an der Erfüllung seiner Aufgaben zur Erreichung der Ziele des Vereins mitzuwirken.
- (2) Sie haben weiterhin die Pflicht, ihre Beiträge ordnungsgemäß zu entrichten und an den in der Satzung vorgeschriebenen Versammlungen teilzunehmen.
- (3) Jedem Mitglied steht das Recht zur Teilnahme an den Beratungen des Vereins zu. Sie haben das Recht Anträge zu stellen und Anträge einzubringen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### § 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

a) Beschlussfassung über Satzung und Änderungen

b) Wahl des Vorstandes

c) Wahl des Schatzmeisters, Protokollführers und eventueller Beisitzer

d) Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie über die Entlastung des Vorstandes.

e) Gebührenbefreiungen,

f) Aufgaben des Vereins,

g) Mitgliedsbeiträge,

h) Satzungsänderungen,

i) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### § 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

#### § 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

#### § 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Kirchengemeinde Plaußig-Seehausen - die es unmittelbar und ausschließlich für die Unterhaltung der Kirche Göbschelwitz zu verwenden hat.

#### § 13 Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 18. Oktober 2010 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

(2) Der Vorstand kann auf der Grundlage der vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Von der Gründungsversammlung einstimmig beschlossen.

Leipzig, 08. Dezember 2010

#### Bankverbindung

Kreditinstitut: Deutsche Skatbank

Kontonummer: 4630386

Bankleitzahl: 83065410

IBAN: DE46 8306 5408 0004 6303 86

BIC: GENODEF1SLR

Überweisung des Mitgliedsbeitrages im Eintrittsmonat unter Angabe des vollständigen Namens.

#### Beschluss:

#### Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

#### Bürgerverein Göbschelwitz e.V.

Datum: 16.10.2017

Die Mitglieder des Bürgervereins Göbschelwitz e.V. legen den Mitgliedsbeitrag wie folgt fest: Jahresbeitrag 24,00 EUR. Unabhängig vom Eintrittszeitpunkt wird für das entsprechende Eintrittsjahr der gesamte Beitrag fällig.



# Bürgerverein Göbschelwitz e.V.



Bürgerverein Göbschelwitz e.V.  
c/o Evelyn Rechlin  
Göbschelwitzer Str. 84  
04356 Leipzig

## BEITRITTSERKLÄRUNG

Name: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Straße/Haus Nr.: .....

PLZ/Ort: .....

Telefon: .....

E-Mail: .....

Datum: .....

Unterschrift: .....